

| |
|--|
| TOP 6 |
| Antrag Nr. 2 zum Verbandstag 2010 |
| ANTRAGSSTELLER: BLV-NRW - Vorstand |
| Der Verbandstag möge die Änderung des § 9 der Satzung beschließen: |

| BISHERIGE FASSUNG | VORGESCHLAGENE NEUE FASSUNG |
|--|---|
| <p>§ 9 Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.</p> <p>§ 20 Referenten mit besonderer Aufgabenstellung 1. Ständige Referenten mit besonderer Aufgabenstellung sind: a) der Frauensportreferent b) der Pressereferent c) der Schulsportreferent d) der Sportmedizinische Referent</p> <p>2. Der Verbandstag und der Vorstand können weitere Referenten ernennen und Ihnen Aufgaben übertragen, um die Verwaltung des Verbandes zu erleichtern.</p> | <p>§ 9 Der Vorstand kann von Fall zu Fall Ausschüsse bilden oder Referenten benennen und diese mit Sonderaufgaben betrauen.</p> <p>Diese Laufzeit der themenbezogenen Ausschüsse bzw. die Amtszeit der weiteren Referenten nach § 20 Ziff. 2 der Satzung sind zeitlich begrenzt und enden automatisch mit der Wahlperiode eines Präsidenten am Tag des Verbandstages.</p> <p>§ 20 Referenten mit besonderer Aufgabenstellung 1. Ständige Referenten mit besonderer Aufgabenstellung sind: a) der Frauensportreferent b) der Pressereferent c) der Schulsportreferent d) der Sportmedizinische Referent</p> <p>2. Der Verbandstag und der Vorstand können weitere Referenten ernennen und Ihnen Aufgaben übertragen, um die Verwaltung des Verbandes zu erleichtern.</p> |

Begründung: Klare Regelung zur Auflösung / Beendigung von Sondertätigkeiten, die ohne diese Regeln entweder „lebenslang“ gelten oder eine unangenehme „Amtsenthebung“ bedeuten. Sie vereinfacht v. a. bei einem Wechsel im Amt einen leichteren Neustart.

Inkrafttreten: Sofort

Ansprechpartner: Vorstand